

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Müßholz"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müßholz“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müßholz“ vom 12.04.2002 (ThürStAnz Nr. 18/2002 S. 1431),
2. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
3. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Heubisch der Gemeinde Föritz im Landkreis Sonneberg gelegene ehemalige Grenzstreifen, südlich der Straße Heubisch - Neustadt/Coburg und nördlich von Mupperg, wird einschließlich der östlich angrenzenden Waldflächen unter der Bezeichnung "Müßholz" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 57,5 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg in Sonneberg aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das in der Linder Ebene auf anmoorigen Sandböden eines ehemaligen Flachmoores gelegene Naturschutzgebiet wird durch ein Mosaik aus Offenlandbereichen, Saumbiotopen und bruchwaldähnlichen Gehölzbeständen entlang des ehemaligen Grenzstreifens geprägt. Es stellt einen reich strukturierten, ungestörten und nährstoffarmen Rückzugsraum für zahlreiche feuchtgebietstypische, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar. Neben seiner landschaftlichen Schönheit und seiner vielfältigen Arten- und Biotopausstattung zeichnet sich das Naturschutzgebiet durch seine besondere Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund aus.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen Abschnitt des ehemaligen Grenzstreifens und der östlich angrenzenden Wald- und Offenlandbereiche mit ihrer vielfältigen Biotopausstattung bestehend aus krautigen und teilweise verbuschten Brachestreifen, Altgrasfluren, Feuchtwiesen, bruchwaldähnlichen Gehölzbeständen, Kleinstgewässern und naturnahen Röhrichten entlang von Gräben zu schützen und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
2. das Gebiet als Lebensraum landschaftstypischer, vorwiegend an feuchte Standorte gebundener und teilweise vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Tagfalter-, Libellen-, Heuschrecken-, Amphibien- und Reptilienarten sowie boden- und heckenbrütende Vogelarten, zu sichern und unnötige Störungen fernzuhalten,
3. die Entwicklung der mit Erlenbrüchen durchsetzten Fichtenforste zur potentiellen natürlichen Vegetation, dem Bruchwald, zu fördern,
4. durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen den ursprünglichen Charakter des Gebietes als Flachmoor und als Teil eines einst großflächigen Feuchtgebietes, der Linder Ebene, langfristig wiederherzustellen,
5. die durch den störungsarmen, weitgehend nährstoffarmen und unzerschnittenen Charakter des ehemaligen Grenzstreifens entstandene Eigenart des Gebietes zu bewahren und seine Funktion als Teil eines überregional bedeutsamen Biotopverbundes zu entwickeln.

§ 3

Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
14. zu mähen und zu beweiden,
15. in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres zu walzen und zu schleppen,
16. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden sowie Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
17. Weidetiere zu pferchen,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
20. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen sowie nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
23. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder, oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten,
3. außerhalb der befestigten Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
6. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang; ausgenommen die ordnungsgemäße Grünlandnutzung in Form von Mahd und extensiver Beweidung nach vorheriger Abstimmung mit der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13, 15 bis 17 und 21, Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den vorhandenen Waldflächen unter der Maßgabe der Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse und der einzelstammweisen bis truppweisen Nutzung; weitergehende Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs.1 Satz 2 Nr.16 und 18 bis 21,
5. die Ansitzjagd und die Ansitz-Drückjagd auf Haarwild; Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild, das Auf- und Umstellen von Ansitzleitern; alle übrigen Formen der Jagd, weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen wie Schüttungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 *ThürNatG* durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen

von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 8. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Wegen, Gräben, wasserwirtschaftlichen Anlagen und die Neuanlage und Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 9. die Instandsetzung und Instandhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 10. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

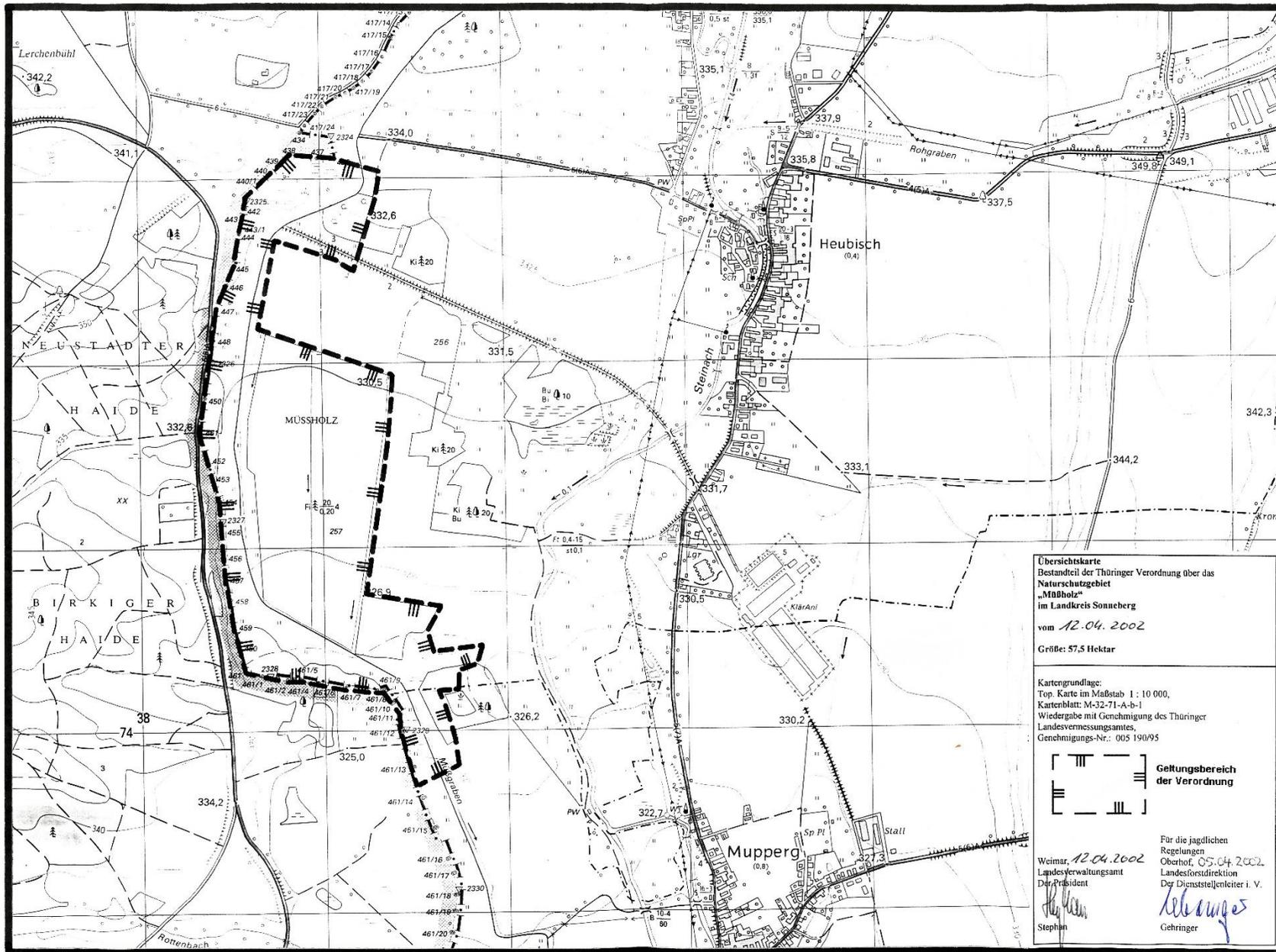
- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

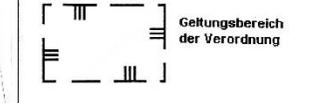
§ 7
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A3-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Übersichtskarte
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Müßholz“
 im Landkreis Sonneberg
 vom 12.04.2002
 Größe: 57,5 Hektar

Kartengrundlage:
 Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000,
 Kartenblatt: M-32-71-A-b-1
 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
 Landesvermessungsamtes,
 Genehmigungs-Nr.: 005 190/95



Für die jagdlichen
 Regelungen
 Weimar, 12.04.2002
 Landesverwaltungsamt
 Der Präsident
 Stephan
 Oberhof, 05.04.2002
 Landesforstdirektion
 Der Dienststellenleiter i. V.
 Gehringes